

„Krisen“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber

1.9.2021



Krisen

- Naturkatastrophen
- Politische Krisen (Krieg, innere Unruhen, Aufruhr usw)

Krisen in den AVB

- idR Risikoausschluss
- Naturkatastrophen: Vereinbarung einer eigenen Katastrophendeckung möglich
 - Sublimits
 - Kumulschadengrenze

Beispiele Katastrophendeckung

- **Hochwasser** ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von natürlichen und künstlichen Gewässern
- **Überschwemmung** ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge (Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser), das nicht auf normalem Weg abfließt und dadurch sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.
- **Vermurungen** sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
- **Erdbeben** ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Risikoausschlüsse

Beispiel: Sachversicherung 1

- Art 2.9 AFB 2001:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert:

9. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

9.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

9.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufbruch, Aufstand;

9.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 9.1. und 9.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

9.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;

9.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung

Beispiel: Sachversicherung 2

- Art 2.7 ABH 2001:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert:

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

7.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

7.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

7.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1 und 7.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

7.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;

7.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Ebenso:

Art 2.7. ABG 2001

Art 2.10. AStB 2001

Art 3.9. AFBUB 2001

Deckung nach AECB 2001

- Innere Unruhen
Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- Streik, Aussperrung
Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Überschwemmung, Vermurung
- Erdbeben
- Lawinen
- Erdsenkung

Beispiele: Sachversicherung 3

- Art 6.3 AKKB 2015:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für Schadenereignisse, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben ursächlich zusammenhängen

Beispiel: Cyberversicherung

- Art 2.12.-15. ABC 2018:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- 12. Schäden aufgrund von Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen politischer Organisationen und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 13. Schäden durch Terrorakte und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- 14. Schäden aufgrund innerer Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 15. Schäden durch Kernenergie, radioaktive Isotope oder ionisierende Strahlung.

Cyberwar

- Beispiel: Malware Notpetya / Mondelez, Maersk ua
 - Verdacht: Russisches Militär steckte dahinter
- Ausschluss nach ABC?
- Schäden *aufgrund* von Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen politischer Organisationen und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen
- Problem: Informationssicherheitsverletzung selbst ist die kriegerische Maßnahme

Beispiel: Haftpflichtversicherung

- Art 7.8. AHVB 2005 (2012):

Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

Beispiel: Rechtsschutzversicherung

- Art 7.1. ARB 2015:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang

- 1.1. mit Kriegen, inneren Unruhen, Terroranschlägen oder Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, von Streiks oder Aussperrungen;

- 1.2. mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind sowie mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht

Beispiel: Krankenversicherung

- § 6 Abs 5 KV-Musterbedingungen:

Kein Versicherungsschutz besteht für die Heilbehandlung

von Krankheiten und Unfällen sowie deren Folgen, die durch aktive Beteiligung an Unruhen, durch schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder bei der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung, die Vorsatz voraussetzt, entstehen

von Krankheiten und Unfälle sowie deren Folgen, die durch Kriegereignisse jeder Art, einschließlich Neutralitätsverletzungen, entstehen

Beispiel: Lebensversicherung

- § 3 MB Leben KLV (FLV):

3.3 Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf seiten der Unruhestifter leisten wir ebenfalls den Geldwert der Deckungsrückstellung.

3.4 Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen [den Rückkaufswert / den Wert der Deckungsrückstellung].

Beispiel: Unfallversicherung

Art 18 AUVB 2008:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Versicherungsschutz nicht Unfälle:

5. Die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
6. durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat

Gröblich benachteiligend (§ 879 Abs 3 ABGB)?

Nein, denn

- Versicherungsnehmer muss mit Risikoausschlüssen rechnen
- Versicherungsnehmer kann erkennen, dass Versicherer berechtigtes Interesse am Ausschluss bzw der Begrenzung von Kumulschäden hat

Auslegungsproblem: Verwendung unbestimmter Begriffe

Risikoausschlüsse verwenden unbestimmte Begriffe, ohne sie zu definieren:

„innere Unruhen“

„Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand“

„Verfügungen von hoher Hand“

„außergewöhnliche Naturereignisse“

Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG)

- Die Verwendung unbestimmter Begriffe in den Risikoausschlüssen kann dazu führen, dass der Versicherungsnehmer sich über seine Rechtsposition nicht im klaren ist.
- Teilnichtigkeit der Klausel
- Nicht im Unternehmergeschäft

Transparenz durch Definition

- AECB 2001 (s.o.)
- Art 2.13. ABC 2018:

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen

- Art 7.1.2. ARB 2015:

Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht

www.privatversicherungsrecht.at